

Claudia Buch

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Markus Ferber
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Frankfurt am Main, 28 März 2025

Betreff: Ihr Schreiben (QZ-003)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Frau Aurore Lalucq, der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 21. Februar 2025 übermittelt wurde. Ihr Schreiben betrifft die Ex-ante-Fonds für institutionsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – IPS) und den Ansatz der Europäischen Zentralbank (EZB) im Hinblick auf die Nutzung der diesbezüglichen Optionen und Ermessensspielräume, die den Aufsichtsbehörden gemäß Unionsrecht zur Verfügung stehen.

Der Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen¹ (nachfolgend der „Leitfaden“) beschreibt den Ansatz der EZB im Hinblick auf die Nutzung der Optionen und Ermessensspielräume, die im Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten eröffnet werden, und zwar in der Eigenkapitalverordnung² (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie³ (Capital Requirements Directive – CRD). Dieser Leitfaden soll kohärente, wirksame und transparente Leitlinien für die Aufsichtsvorschriften vorgeben, die im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) in Bezug auf bedeutende Kreditinstitute zur Anwendung kommen.

Zu den drei Fragen in Ihrem Schreiben möchte ich Folgendes anmerken:

¹ Siehe [Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen, März 2022](#)

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

1. Sie fragen nach der Rechtsgrundlage für den Vorschlag der EZB, im Leitfaden festzulegen, dass die IPS von den IPS-Ex-Ante-Fonds getrennt werden. Rechtsgrundlage hierfür bildet Artikel 113 Absatz 7 CRR, wonach Institute in einem IPS eine vorherige Erlaubnis von den zuständigen Behörden einholen müssen, wenn sie Gegenparteien, die am gleichen IPS teilnehmen, ein Risikogewicht von 0 % zuweisen. Die EZB muss bei der Entscheidung über eine vorherige Erlaubnis nach Artikel 113 Absatz 7 CRR zunächst beurteilen, ob die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund erläutert der Leitfaden die Voraussetzungen, die nach Auffassung der EZB für die Schlussfolgerung vorliegen müssen, dass die Haftungsvereinbarung sicherstellt, „dass das institutsbezogene Sicherungssystem im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann“, wie in Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe b CRR vorgesehen. Aus aufsichtlicher Perspektive bedeutet dies, dass ein IPS die notwendige Flexibilität haben muss, um in allen Fällen eine ausreichende und zeitnahe Unterstützung zu gewähren, ohne dass sich rechtliche Hindernisse daraus ergeben, dass der Fonds gleichzeitig als Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Scheme – DGS) dient. Die beiden Systeme dienen unterschiedlichen Zwecken: IPS sind auf den Schutz ihrer Mitglieder ausgerichtet. DGS sollen dagegen Einleger insbesondere vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstituts schützen. Aus diesen Gründen ist ein getrennter IPS-Fonds unbedingt notwendig.

2. Sie fragen, inwieweit der im Leitfaden dargelegte EZB-Vorschlag mit anderen aktuellen Legislativvorschlägen im Einklang steht. Wie bereits erwähnt, legt der Leitfaden die Erwartungen der EZB in Bezug auf bestehende rechtliche Bestimmungen dar und schafft damit Transparenz hinsichtlich der Aufsichtsgrundsätze der EZB gemäß dem derzeit geltenden Rechtsrahmen. Wir überprüfen diese Grundsätze regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie vollständig mit rechtlichen Änderungen im Einklang stehen, und werden dies auch in Zukunft tun.

3. Sie fragen, ob die EZB eine Folgenabschätzung zur Einführung getrennter IPS-Ex-ante-Fonds durchgeführt hat. Bei einer solchen Folgenabschätzung müsste berücksichtigt werden, dass Kreditinstitute, die ein IPS bilden, nicht nur Beiträge in den IPS-Ex-ante-Fonds einzahlen, sondern gemäß CRR auch von IPS-bezogenen Vorteilen profitieren, beispielsweise von einer Kapitalentlastung. Der Umfang der Kapitalentlastung hängt vom jeweiligen IPS und den Verflechtungen zwischen seinen Teilnehmern, einschließlich der Zentralinstitute, ab. Die mit dem IPS verbundenen kapitalbezogenen Vorteile – dazu zählen auch jene, die sich aus der vorherigen Erlaubnis zur Zuweisung eines Risikogewichts von 0 % nach Artikel 113 Absatz 7 CRR ergeben – übersteigen die Zielbeträge des IPS-Ex-ante-Fonds im Durchschnitt deutlich. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die drei derzeit im Euroraum bestehenden IPS, die gleichzeitig als Einlagensicherungssysteme anerkannt sind, bereits getrennte IPS-Ex-Ante-Fonds eingerichtet und die Zielausstattung schon erreicht haben oder darauf hinarbeiten. Die im Leitfaden dargelegten Erwartungen hinsichtlich getrennter IPS-Fonds dürften daher keine negativen quantitativen Auswirkungen mit sich bringen, die die kapitalbezogenen Vorteile des IPS übersteigen.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift]

Claudia Buch